Beitragsreglement ROPESKIPPING*swiss*

1. Beiträge

a) Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt ROPESKIPPING*swiss* gemäss Art. 3 seiner Statuten einen jährlichen Lizenzbetrag. Dieser Lizenzbetrag beträgt CHF 30, ungeachtet des Alters der Sporttreibenden.
b) Die Erhebung der Beiträge erfolgt auf der Basis der Lizenzmeldungen der Vereine.

2. Mitgliedermeldung

a) Die Lizenzbestellungen haben in Form und terminlich gemäss den entsprechenden Weisungen von ROPESKIPPING*swiss* zu erfolgen.
b) Die Daten werden nach den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt. Gemäss Art. 3 der Statuten ROPESKIPPING*swiss* dürfen die Adressen der Mitglieder im Rahmen der Zweckbestimmung (Art. 2 der Statuten ROPESKIPPING*swiss*) verwendet werden. Weitere Verwendungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

3. Lizenzausweis

Der Lizenzausweis wird von ROPESKIPPING*swiss* jeweils im Frühjahr erstellt. Er ist bis Ende Kalenderjahr gültig.

4. Beitrag

Die Rechnungsstellung erfolgt durch ROPESKIPPING*swiss* an die einzelnen Vereine.

5. Vereinsdelegierte

Die Anzahl Delegierte pro Verein (eigenständige Rechtspersönlichkeit) richtet sich nach der Grösse des Vereins (Anzahl der bezahlten Lizenzausweise).

- Vereinsgrösse bis 20 Personen: 2 Delegierte
- Vereinsgrösse ab 21 Personen: 3 Delegierte

6. Rechte einer Mitgliedschaft bei ROPESKIPPING*swiss*

- Lizenzausweis ROPESKIPPING*swiss*
- Teilnahme an Wettkämpfen von ROPESKIPPING*swiss*
- Teilnahme an internationalen Anlässen (EM / WM)
- Teilnahme an Anlässen von ROPESKIPPING*swiss*
- Ehrungen und Auszeichnungen

Dieses Beitragsreglement wurde anlässlich der Delegiertenversammlung ROPESKIPPING*swiss* vom 8. Mai 2021 bewilligt und tritt ab dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ROPESKIPPING*swiss*

René Hefti, Präsident

Matthias Zedi, GL-Mitglied